

Tit. 8.1 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 8 – Künstler und Publizisten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.1 RdSchr. 11a – Allgemeines

(1) Die Regelungen zur Durchführung des Sozialausgleichs gelten auch für die nach dem KSVG krankenversicherungspflichtigen Künstler und Publizisten.

(2) Die Künstlersozialkasse als die den Beitrag abführende Stelle (§ 252 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 251 Abs. 3 Satz 1 SGB V) führt den Sozialausgleich nach dem Berechnungsverfahren I durch, wenn außer dem Arbeitseinkommen, das das Mitglied aus der Tätigkeit als selbständiger Künstler und Publizist erzielt, keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen vorhanden sind.

(3) Bei Bezug von mehreren beitragspflichtigen Einnahmen ist von der Künstlersozialkasse - in Abhängigkeit von der Mitteilung der Krankenkasse - entweder das Berechnungsverfahren I oder das Berechnungsverfahren II anzuwenden. Insoweit gelten die Ausführungen unter Ziffer 3 und 4 entsprechend.